



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Invasive Neobiota

Informationen zu den gebietsfremden Arten

Sascha Gregori

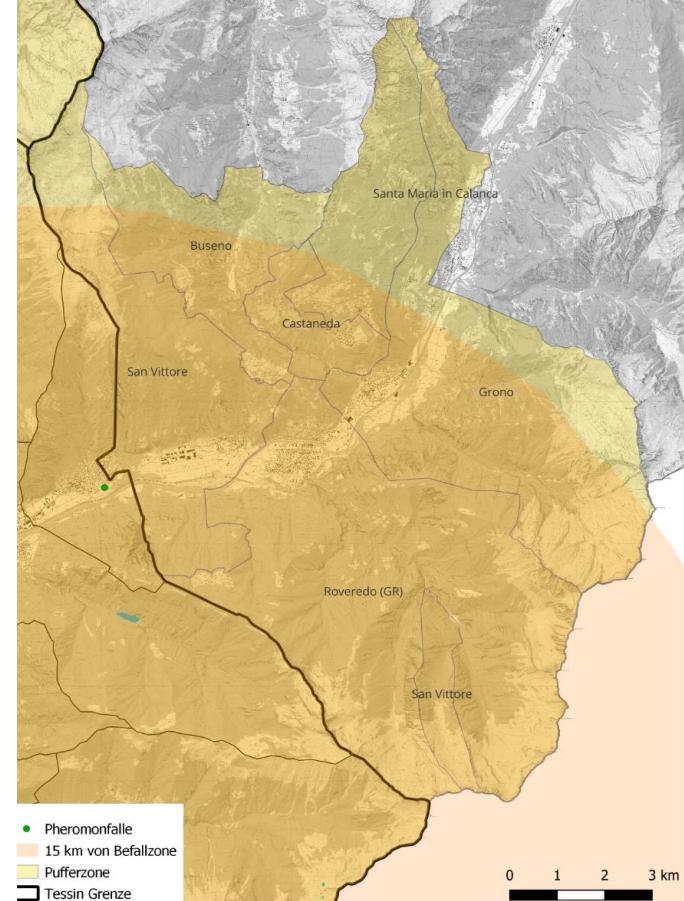
Amt für Natur und Umwelt

Revision Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911)

- Inkrafttreten per **1. September 2024**
- Bei dieser Revision wurde der **Anhang 2.1** (früher Anhang 2) mit **weiteren Arten(-gruppen)** auf Total 22 Arten(-gruppen) ergänzt
- **Neu** ist ein sogenanntes **Inverkehrbringungsverbot**, das den Verkauf sowie den Import von gewissen Pflanzenarten (neu Anhang 2.2) verbietet
- Art. 15 Abs. 3 regelt weiter den Umgang mit Bodenabtrag der Arten des neuen Anhangs 2.1 enthält → die Entsorgungserklärung für Bauabfälle wurde dahingehend angepasst

Japankäfer – Misoxer Gemeinden im Pufferperimeter

- Der Japankäfer ist gemäss Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) ein Quarantäneorganismus
- Im Tessin ist der Japankäfer (*Popillia japonica*) stark verbreitet. Die Tilgung in der Befallszone ist ausgeschlossen.
- Allgemeinverfügungen regeln seit 2023
 - Ausscheidung von Befalls- und Pufferzonen
 - Monitoring
 - Restriktionen im Umgang (i.d.R. Verbringung und Inverkehrbringung) mit Grünabfall, Kompostmaterial, Topfpflanzen, Rasenrollen und Boden
 - Bekämpfung



Handlungsspielraum gegenüber Privaten

- Aus der FrSV ergibt sich keine Bekämpfungspflicht
- Ein Umgang mit der Pflanze oder dem Boden mit der Pflanze drin muss sorgfältig stattfinden
- Ohne Umgang kein Verursacher
- Wenn Grundstücke durch invasive Neophyten, vergleichbar dem Schattenwurf durch einen Nachbarsbaum, entwertet werden, kann das ZGB entscheidender sein als die FrSV.

Unterlagen und Informationen

- Jede Gemeinde verfügt über eine kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN)
- Das ANU unterstützt die KAFIN und steht bei offenen Fragen immer zur Verfügung
- Die nötigen Unterlagen und Links finden sich unter www.anu.gr.ch/neobiota

